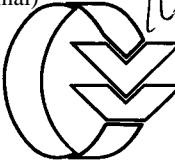


**VERBAND
DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN
ÖSTERREICH**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

7

An das
Präsidium des österr.
Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Ausg.-Nr. 1942/92
Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

POSTZENTRUM GE/10 PZ

17. SEP. 1992

Seit 17. Sep. 1992

Eing.-Nr.

Unser Zeichen
Mag. Ka/Le

Wien, am

14.9.1992

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Betreff:

Entwurf einer Konkursordnungsnovelle 1993

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

In der Anlage übermitteln wir auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz die vom Verband der Versicherungsgesellschaften Österreich abgegebene Stellungnahme im Gegenstand in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer gefälligen Verwendung.

Wir hoffen bestens gedient zu haben und zeichnen

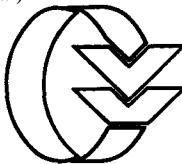
mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER
VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN
ÖSTERREICH

H. Klemm

Anlage

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN
ÖSTERREICH**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

Akt-Nr. 7,26

Bundesministerium für Justiz
GZ 13.008/91-I 5/92

Ausg.-Nr. 1942/92

Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Museumstraße 7
1070 Wien

Eing.-Nr.

-Vers. Ihr Schreiben vom
28.7.1992 GZ 13.008/91-I 5/92

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Mag.Ka/Le

Betreff:

Wien, am

15.9.1992

**Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993
(Privatinsolvenz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht des Gesetzgebers, das Insolvenzrecht für zahlungsfähige Private neu zu regeln. Es muß aber dabei eine sachgerechte Risikoverteilung zwischen Schuldnehmern und Gläubigern stattfinden.

Einerseits geben wir zu bedenken, daß Schuldner dazu animiert werden Schulden zu machen, weil eine Restschuldbefreiung relativ einfach erreicht werden kann.

Andererseits besteht die Gefahr, daß sorgfältige und ordentliche Kaufleute in Zahlungsschwierigkeiten geraten, weil Forderungen nicht mehr einbringlich gemacht werden können.

Insgesamt ist zu befürchten, daß durch die geplante gesetzliche Regelung unserer Volkswirtschaft kein guter Dienst erwiesen wird, weil durch die Novellierung eine unerwünschte negative Schuldnermentalität gefördert bzw. verursacht werden kann.

Im einzelnen darf zu dem übermittelten Gesetzesentwurf des Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung genommen werden:

Zu § 12 a:

Aufgrund der vorgesehenen Regelung soll die Wirksamkeit der Abtretung oder Verpfändung von Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis nach Ablauf von 2 Jahren erloschen.

- 2 -

Dies führt unserer Ansicht nach zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für die Abtretungs- und Pfandgläubiger. Die Frist sollte mindestens 7 Jahre betragen.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann der Drittschuldner gegen die Gehalts- oder ähnliche Forderung eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Gemeinschuldner zusteht, wobei die §§ 19 und 20 KO unberührt bleiben sollen.

In den Erläuterungen heißt es dazu, daß nach dieser Regelung eine Aufrechnungsbefugnis in gleichem Umfang akzeptiert werde wie eine Vorausabtretung.

Daraus ergibt sich, daß nach Ablauf der 2-Jahresfrist des Abs. 1 ein Drittschuldner nicht mehr aufrechnen könnte, obwohl die Voraussetzungen der §§ 19, 20 KO vorliegen. So könnten Versicherungsunternehmen etwa in die Situation geraten, bei verschiedenen Provisionskonten einen Positivsaldo aufrechnen zu können - dies, obwohl beide Konten (z.B. Leben, Elementar) auf ein- und derselben Provisionsvereinbarung basieren.

Weiters ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit der Aufrechnung anders als das Aus- oder Absonderungsrecht aufgrund einer Sicherungsabtretung bzw. Verpfändung nicht eigens begründet werden muß, sondern sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und daher eine Art "automatische" Sicherung darstellt, auf die jeder Gläubiger bei Eingehen einer vertraglichen Beziehung mit gegenseitigen Ansprüchen vertrauen kann.

Da die Aufrechnung gegenseitiger Ansprüche deren Konnexität voraussetzt, diese aber sich meist daraus ergibt, daß die Ansprüche demselben Vertrag (derselben "Wurzel") entspringen, würde durch die Beseitigung der Aufrechenbarkeit das innervertragliche Gefüge gegenseitiger Rechte und Pflichten gestört.

Es bestehen daher nicht nur wirtschaftliche, sondern auch tiefgreifende dogmatische Bedenken gegen die Regelung des § 12a Abs.2, der die Möglichkeit der Aufrechnung durch den Drittschuldner auf die 2-Jahresfrist des Abs. 1 beschränkt. § 12a Abs. 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden mit dem Ergebnis, daß zumindest die Aufrechnung im Rahmen der §§ 19, 20 KO auch nach Ablauf der 2-Jahresfrist möglich ist.

Die Bedenken bestehen auch gegen die Regelung des § 12a Abs. 3, welche vorsieht, daß Absonderungsrechte an einer Gehalts- oder ähnlichen Forderung aufgrund einer gerichtlichen Pfändung vor Konkursöffnung mit Ablauf eines Zeitraumes von ca. 1 Monat nach Konkursöffnung erlöschen.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß die stärkere Einschränkung des gerichtlichen Pfandrechts deshalb gerechtfertigt sei, weil es sich hier nicht um eine Kreditsicherheit

sondern um das - häufig zufällige - Zuvorkommen eines Gläubigers vor den übrigen gehe.

Diesem Argument scheint jedoch schon die Regelung des § 12a Abs. 1 KO zu genügen, wonach Absonderungsrechte, die in den letzten 60 Tagen vor der Konkurseröffnung durch Exekution erworben worden sind, generell durch die Konkurseröffnung erlöschen.

§ 12a Abs. 3 sollte daher ebenfalls ersatzlos gestrichen werden, sodaß (länger als 60 Tage vor Konkurseröffnung begründete) Absonderungsrechte aufgrund der gerichtlichen Pfändung einer Gehalts- oder ähnlichen Forderung einheitlich mit vertraglich begründeten Absonderungsrechten an solchen Forderungen erst nach der Frist des Abs. 1 erlöschen.

In Abs. 4 schließlich sollte der Ausdruck "Verpflichteten" entweder entsprechend der übrigen Terminologie der Konkursordnung durch den Ausdruck "Dritten" oder durch den in der Exekutionsordnung verwendeten Begriff "Drittschuldner" ersetzt werden.

Zu § 72a:

Neu eingefügt wurde eine Bestimmung, wonach dem Schuldner bei Erfüllung der in § 72a Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen eine Verfahrenshilfe gewährt werden kann. Diese aus Amtsgeldern bezahlten Beträge sind jedoch dem Bund unmittelbar aus der Konkursmasse und im Abschöpfungsverfahren aus dem pfändbaren Teil der Forderungen des Schuldners aus Arbeitseinkünften zu ersetzen.

Dies führt zu einer Schmälerung der Befriedigung der Gläubigerforderungen. Die Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, daß der Schuldner die aus Amtsgeldern vorgeschossten Verfahrenskosten ohne eine Schmälerung der den Gläubigern zustehenden Beträge zurückzuzahlen hat bzw. sich die Zeit des Abschöpfungsverfahrens entsprechend verlängert.

Zu § 141 Z. 3:

Die für einen Zwangsausgleich von natürlichen Personen zu zahlende Mindestquote wurde mit 30 % festgelegt, wenn eine Zahlungsfrist von mehr als einem Jahr in Anspruch genommen wird. Die Zahlungsfrist darf jedoch fünf Jahre nicht übersteigen.

Unseres Erachtens soll die Mindestquote mit Dauer der Zahlungsfrist steigen; sie sollte bei einer Zahlungsfrist von mehr als 3 Jahren 40 % und bei einer Zahlungsfrist von mehr als 4 Jahren 50 % betragen.

Zu §§ 181 - 197:

Die angeführten Bestimmungen regeln das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung.

- 4 -

Der Entwurf sieht eine Restschuldbefreiung auch ohne Zustimmung der Gläubiger vor. Der Gesetzesentwurf normiert lediglich ein Anhörungsrecht der Konkursgläubiger (§ 183 Abs. 2). Es erscheint fraglich, ob dadurch die Gläubigerinteressen ausreichend Berücksichtigung finden. Die Annahme des Antrages auf Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung sollte daher unbedingt auch von der Zustimmung der Gläubigermehrheit abhängig sein.

Zu einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns folgendes anzumerken:

Zu § 181 ff:

Das in diesen Bestimmungen geregelte Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung sollte nur für natürliche Personen in Frage kommen, deren Überschuldung (zur Gänze oder jedenfalls überwiegend?) aus Verbindlichkeiten resultiert, die sie als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes eingegangen sind.

Natürlichen Personen, die zum Beispiel ein Gewerbe betreiben oder freiberuflich tätig sind und sich in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit verschulden, sollte diese Verfahrensart nicht offenstehen, da hier eine größere Sorgfalt bei Eingehen von Verbindlichkeiten erwartet werden kann.

Zu § 184 Abs. 1 Z. 6:

Eine Restschuldbefreiung sollte nur einmal im Leben möglich sein. Es darf mit Recht erwartet werden, daß ein Schuldner aus den Fehlern bzw. unverschuldeten Umständen, die zur Überschuldung geführt haben, gelernt hat und in der Folge das Risiko einer neuerlichen Überschuldung nicht mehr eingeht. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, daß seine durch die Restschuldbefreiung erlangte Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neubeginnes zu einem erheblichen Teil auf Kosten der Gläubiger geht.

Zu § 184 Abs. 2 Z. 1:

In diesem Punkt erscheint eine amtswegige Prüfung des Einleitungshindernisses gem. § 184 Abs. 2 Z. 1 unverzichtbar. Das Gericht besitzt diesbezüglich regelmäßig einen Informationsvorsprung bzw. ist es für einen Gläubiger sehr schwer möglich von dem Abweisungsgrund gem. § 184 Abs. 2 Z. 1 überhaupt Kenntnis zu erlangen.

Zu § 184 Abs. 2 Z. 2:

Die geplante Einjahresfrist erscheint zu kurz, sodaß jedenfalls eine Ausdehnung der Frist auf 2-3 Jahre gefordert werden muß. Wie oben bereits angedeutet, erscheint die Beweisbarkeit dieses Abweisungsgrundes von vornherein als nahezu aussichtslos. Wir schlagen daher vor, daß die Beweislast, ob der Schuldner nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig

die Befriedigung von Konkursgläubigern beeinträchtigt hat, dem Schuldner auferlegt wird.

Zu § 189:

Zum Ausdruck "Verpflichtete" in Abs. 3 siehe die Ausführungen zu § 12a Abs. 4.

Zu § 191 Abs. 1 Z. 1 sowie § 192 Abs. 1:

Das bloße Bemühen des Schuldners um eine angemessene Erwerbstätigkeit ist kaum überprüfbar und keinesfalls ausreichend.

Eine sachgerechte Lösung können wir nur darin erblicken, daß den Schuldner die Beweislast dafür trifft, daß er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um eine Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

In jenen Fällen, wo tatsächlich eine unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt wird angeregt, daß in dieser Zeit Regelungen getroffen werden könnten, daß die Laufzeit der Abtreitungserklärung in dieser Zeit unterbrochen ist bzw. ruht.

Hinsichtlich der Geltendmachung von Obliegenheitsverletzungen, die eine vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens gem. § 192 Abs. 1 Z. 2 bewirken, sollten nicht nur nova produkta sondern auch nova reperta zugelassen werden.

Zu § 193 Abs. 1 Z. 3:

Hier ist vorgesehen, daß das Gericht das Abschöpfungsverfahren schon nach fünf Jahren (grundsätzliche Laufzeit sieben Jahre) für beendet erklären kann, wenn die Kosten des Verfahrens bezahlt sind, die Konkursgläubiger 20 % ihrer Forderungen erhalten haben und der Schuldner keine Obliegenheitsverletzungen gemäß § 191 begangen hat.

Diese für den Schuldner günstige Bestimmung stellt für die Gläubiger einen Nachteil insoferne dar, als bei einer generellen Abschöpfungsfrist von sieben Jahren die Gläubigerforderungen mit einem über 20 % liegenden Prozentsatz getilgt worden wären. Es ist nicht recht einzusehen, warum ein zahlungskräftiger Schuldner bereits nach fünf Jahren Restschuldbefreiung erlangen kann und die Gläubiger auf ihre offenen Forderungen verzichten müssen. Es wird daher vorschlagen, die Bestimmung des § 193 zur Gänze entfallen zu lassen.

Zumindest aber sollte in Analogie zur neuen Regelung des Zwangsausgleiches bei natürlichen Personen eine Mindestquote von 30 % gefordert werden (vgl. § 141 Z. 3).

- 6 -

Zu § 194 Abs. 2:

Wir fordern eine Verdoppelung bzw. eine generelle Anhebung bei der Billigkeitsentscheidung durch das Gericht, und zwar in § 19 Abs. 2

Ziffer 1, auf 20 % der Forderungen der Konkursgläubiger

Ziffer 2, auf S 200.000,--,

da die im Entwurf vorgesehenen Quoten unseres Erachtens nicht ausreichend sicherstellen, daß eine mißbräuchliche Anwendung des Abschöpfungsverfahrens durch einen Schuldner verhindert wird.

Die Erläuternden Bemerkungen sprechen davon, daß der Schuldner rund S 1.000,-- monatlich für die Gläubiger zu erwirtschaften hätte.

Bei allem Verständnis für die wirtschaftliche Situation des Schuldners glauben wir, daß für eine Restschuldbefreiung aus Billigkeitserwägungen jedenfalls gefordert werden kann, daß ein Betrag von S 2.500,-- monatlich den Gläubigern zur Verfügung gestellt werden sollte.

Bei einer Abschöpfungsdauer von 7 Jahren mit monatlich S 2.500,-- würde sich ein Betrag von S 210.000,-- errechnen.

Zu § 220:

Nach dieser Bestimmung kann die Einwendung eines einzelnen Gläubigers gegen den Zahlungsplan unter bestimmten Voraussetzungen durch eine gerichtliche Zustimmung ersetzt werden. Eine solche Zustimmung ist hingegen nicht möglich, falls von mehr als einem Gläubiger Einwendungen erhoben werden.

Ein Vergleich müßte somit scheitern, wenn zwei Gläubiger mit verhältnismäßig geringfügigen Forderungen, dem vorgelegten Zahlungsplan nicht zustimmen. Es wäre deshalb zweckmäßiger, statt auf die Anzahl der Gläubiger auf eine bestimmte Quote der aushaftenden Forderungen abzustellen.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Zustimmung des Gerichtes für den Fall zu ermöglichen, daß Gläubiger, deren Forderungen insgesamt einen Prozentsatz von 10 % der Gesamtforderungen nicht übersteigen, gegen den vom Schuldner vorgelegten Zahlungsplan Einwände erheben.

Zu Art. IV, Inkrafttreten - Schluß- u. Übergangsbestimmungen:

Das gegenständliche Bundesgesetz soll mit 1. Juli 1993 in Kraft treten und auch auf bereits bestehende Schulden anwendbar sein.

- 7 -

Um der Kreditwirtschaft die Möglichkeit zu geben, sich auf die zukünftigen Rahmenbedingungen einzustellen, erscheint eine Legisvakanz von mehreren Jahren jedenfalls erforderlich. Vorstellbar wäre ein Zeitraum von rund 5 Jahren.

Wir bitten um Berücksichtung unserer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER
VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN
ÖSTERREICH



PS.: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.